

## **Pflichtangaben für den Internetauftritt nach dem Digitale-Dienste-Gesetz**

### **– Angaben auf der Praxis-Homepage überprüfen**

Das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) ist am 14.05.2024 in Kraft getreten und löst das Telemediengesetz (TMG) ab. Die Angabe der Rechtsgrundlage im Impressum einer Arztpraxis sollte entsprechend korrigiert werden.

Bitte überprüfen Sie Ihre Homepage, ob diese den gesetzlichen Vorgaben (weiterhin) entspricht.

Nach § 5 Abs. 1 DDG müssen Ärztinnen und Ärzte, die eine Website unterhalten, insbesondere folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten (z.B. unter „Kontakt“ oder „Impressum“):

- Den vollständigen Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind (Praxisanschrift); bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und Anschrift, unter der sie zugelassen sind und den Vertretungsberechtigten
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und die unmittelbare Kommunikation ermöglichen (z.B. Telefon, Telefax, E-Mail)
- die Angabe des Handelsregisters oder ähnlicher Register, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer, sofern zutreffend
- die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist
- Angabe der zuständigen Ärztekammer und - soweit eine vertragsärztliche Zulassung besteht - der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung
- Hinweis auf berufsrechtliche Regelungen (BO, SHKG); Verweisung mit Internetlinks zulässig
- Umsatzsteueridentifikationsnummer soweit vorhanden

Verstöße gegen das DDG können gemäß § 33 eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 50000 Euro geahndet werden.

Das Digitale-Dienste-Gesetz und weitere Informationen zu den Informationspflichten nach dem DDG finden Sie hier:

Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) <https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

Informationen der Bundesregierung zum DDG

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/digitale-dienste-gesetz-2250526>